



MAGISTRAT DER FREISTADT RUST

STADT MIT EIGENEM STATUT

A-7071 RUST, CONRADPLATZ 1, TEL. 02685/202-0 TELEFAX: 02685/202-12

Zahl: 152/0-/2026

Betr.: Waldbrandgefahr 2026

Rust, am 07.04.2026

Sachbearbeiter Szöke

Verordnung

vom 07.04.2026 des Bürgermeisters der Freistadt Rust als Bezirksverwaltungsbehörde gem. § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975 i.d.g.F zur Hintanhaltung von Waldbränden

§ 1

Auf Grund der derzeit bestehenden Waldbrandgefahr für sämtliche im Gebiet der Freistadt Rust gelegene Waldgebiete und deren Gefährdungsbereich (Nähe des Waldrandes) ist gem. § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975 i.d.g.F. verboten:

- 1. jegliches Feuerzünden und Unterhalten von Feuer im Wald und dessen Gefährdungsbereich**
- 2. das Rauchen, Hantieren mit offenem Feuer, sowie die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen im Wald und dessen Gefährdungsbereich**
- 3. Das Wegwerfen von brennenden oder glimmenden Gegenständen wie Zündhölzer und Rauchwaren, sowie Glasflaschen und Glasscherben (Brennglaswirkung) im Waldbereich**

§ 2

Wer den Verboten gem. § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung gem. § 174 Abs. 1 lit. a Z 17 Forstgesetz 1975 i.d.g.F. und ist mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,- oder einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Kundmachung folgenden Tag in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2026 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

KR Mag. Gerold Stagl